

**Vereinfachtes Verfahren im Rahmen der Jahresgenehmigung (für Zeitraum bis zu 3 Werktagen)
Angeordnet werden die Regelpläne B I/1, B I/2, B I/3, B I/5, B IV/1, B IV/2 und B II/1 RSA.**

Nachrichtlich Straßenverkehrsbehörde Polizei

Antragssteller/in (Auftragnehmer)

Firmenname	
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	
Rufnummer	E-Mail-Adresse (freiwillig)
Ansprechpartner (Name, Vorname)	Rufnummer
Auftraggeber (inkl. Anschrift)	

1. Arbeitsstelle

Straße (genaue Angabe, z. B. vor Haus Nr., in Höhe, gegenüber, von – bis, Entfernungsangaben) – jeweils nur eine Straße angeben:

Die Arbeitsstelle liegt in folgendem Verkehrsbereich

- Gehweg Radweg gemeinsamer Geh- u. Radweg Fußgängerzone
 Fahrbahn Seitenstreifen Nebenanlagen verkehrsberuhigter Bereich

Art der Arbeiten:

Beginn (Datum):	Ende (Datum):	Ausführungszeit (tägl. Arbeitszeit):
Verantwortliche/r:	Rufnummer während der Arbeitszeit:	Rufnummer nach Arbeitsschluss:

2. Absicherung/Beschilderung

Die Absicherung/Beschilderung der Baustelle erfolgt gemäß Regelplan

- B I/1 B I/2 B I/3 B I/5 B IV/1 B IV/2 B II/1 **RSA.**

Wird ein Haltverbot ausgeschildert? ja (Protokollpflicht) nein

3. Erklärung des Antragstellers/Verantwortlichen

Der vorgesehene Regelplan für die o. g. Arbeitsstelle ist

- ohne Änderungen/Ergänzungen geeignet.
 mit folgenden Änderungen/Ergänzungen geeignet:

Die Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO kann nur erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Der Antragsteller muss im Besitz einer gültigen Jahresgenehmigung sein. Alle Auflagen und Bedingungen der Jahresgenehmigung werden anerkannt.
2. Der angeordnete Regelplan darf nur unverändert zur Anwendung kommen.
3. Die Anmeldung der Arbeitsstelle und der Regelplan müssen vor Beginn der Arbeiten (Absperrmaßnahmen) an der Arbeitsstelle sowie spätestens bis 09:00 Uhr am 1. Arbeitstag bei der zuständigen Polizeidienststelle vorliegen.

(Ort/Datum)

(Unterschrift/Firmenstempel)